

Amts = Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 11.

Dinstag den 25. Jänner

1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 71. (3) ad Nr. 34030. Nr. 14611.

Circular = Verordnung

des k. k. innerösterreichisch = küstenländischen Appellations = Gerichtes. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Note vom 19. October l. J., Z. 37238, dem k. k. obersten Gerichtshofe, und dieser mit hohem Hofdecrete der k. k. obersten Justizstelle vom 23. November l. J., Z. 6477, diesem k. k. Appellations = Gerichte bedeutet: Daß die sämtliche Correspondenz zwischen Postportobefreiten, somit allen landesfürstlichen Gerichtsbehörden untereinander ohne Unterschied, ob diese officios sey oder Parteifachen betrifft, portofrei sey. — Diese Portofreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf jene Geschäfts-Verhandlungen u. Erlässe, welche von einer postportobefreiten (landesfürstlichen) an eine portopflichtige (nicht landesfürstliche) Behörde ergehen. — Da die Letzteren nur in den gesetzlich bestimmten Fällen portofrei sind, so ist es für dieselben nothwendig, daß der portofreie Gegenstand, um den es sich handelt, jedesmal durch die von Außen anzusehende Bemerkung „offiziöser Judizialgegenstand“ ersichtlich gemacht werde. — Sollte diese Bezeichnung in dem Falle, wo ein landesfürstliches Gericht an ein nicht landesfürstliches Gericht schreibt, oder ein Schreiben des Letzteren empfängt, fehlen, so würde die für das Schreiben entfallende Portogebühr von der portopflichtigen Behörde, und zwar im ersten Falle bei der Abgabe, im zweiten Falle bei der Aufgabe entrichtet werden müssen. — Die Unerläßlichkeit dieser äußeren Bezeichnung des portofreien Gegenstandes bei der Correspondenz zwischen portopflichtigen Behörden versteht sich von selbst. — Diese Bezeichnung hat demnach nur bei der Correspondenz zwischen landesfürstlichen Gerichten ihren

practischen Nutzen verloren, bei allen übrigen Gerichten aber liegt sie im Interesse derselben. — Diese allerhöchste Anordnung wird sämtlichen in dem Sprengel dieses k. k. Appellations = Gerichtes befindlichen Justizgerichten zur Darnachachtung hiemit bekannt gegeben. — Klagenfurt am 9. December 1841.

Freiherr v. Sterneck,
Präsident.

Freiherr v. Unterrichter,
Vice = Präsident.

Dr. Johann Peter Buzzi,
k. k. Appellationsrath.

3. 75. (3)

Nr. 33748.

K u n d m a c h u n g.

Die Landesstelle kömmt zuweilen in die Lage, an den hierländigen privatherrschaftlichen Bezirksämtern, die nicht durchgängig mit vorschriftsmäßig befähigten Ober- oder sonstigen Bezirksbeamten bestellt sind, oder die ihre Bezirksverwaltung anheim sagen, und für deren Besorgung bis zur definitiven Organisation landesfürstlicher Bezirks-Commissariate Vorkehrungen nöthig werden, zeitweilig solche Beamte von Amtswegen auf Kosten und Gefahr des betreffenden Jurisdiction = Dominiums anzustellen, — und zu dem Ende beabsichtigt nun das Gubernium zur Uebersicht derjenigen, dormal noch in Privatdiensten stehenden Bezirks-Beamten, oder sonst mit den nöthigen Erfordernissen für die verschiedenen bei der Bezirksverwaltung vorkommenden Bedienstungen ausgestatteten Individuen zu gelangen, die geeignet und geneigt wären, eine derlei zeitweilige Dienstleistung zu übernehmen, welche ihnen bei entsprechendem Erfolge zunächst einen gegründeten Anspruch verschaffen würde, bei wirklicher

Befetzung der allmählig bei landesfürstlichen Bezirks-Commissariaten in Erledigung kommenden Dienststellen nach Verdienst angemessen berücksichtigt zu werden. — Dem zu Folge erläßt das Gubernium hiemit die gegenwärtige öffentliche Aufforderung, daß alle jene dermal noch in Privatdiensten stehende Beamte — oder sonst geeignete Individuen, die auch der krainischen — oder in Bezug auf Kärnten, der dort zum Theile heimischen windischen Sprache mächtig und nachzuweisen im Stande sind, daß sie die juridischen Studien mit gutem Erfolge zurückgelegt, und überdies die gesetzliche Befähigung für das Civil- und Criminal-, so wie für das Richteramt über schwere Polizei-Übertretungen und auch für das Amt eines Bezirks-Commissärs durchgehends oder doch zum Theile erworben haben, — die ferner im Stande sind, über ihre seit der Beendigung der Studien aufgeführten verschiedenen Privatstellungen, so wie über ihre Sitten, — endlich auch über ihre allfällige Cautionsfähigkeit beruhigende Aufweisungen beizubringen, — und die demnach geeignet wären, eine derlei zeitweilige ex officio Anstellung als Bezirks-, Ober- oder sonstige Concepts-Beamte von Seite dieses Guberniums zu übernehmen, — einschlägige Bewerbungs-Gesuche, die gehörig documentirt, und auch mit den Nachweisungen über das Alter und den allfälligen Familienstand belegt seyn müssen, — im Wege der ihnen dermal vorgesetzten Kreisämter bei dieser Landesstelle eingeben, und hierbei auch bemerken mögen, für welche Bedienstung bei Bezirks-Commissariaten ein oder der andere sich bewerben wolle. — Die eingehenden Gesuche wird das Gubernium vorläufig nur in Vormerkung nehmen, und darauf erst eintretenden Falls geeignet Bedacht nehmen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. — Laibach am 25. December 1841.

Ludwig Graf Cavriani,
k. k. Sub. Secretär.

und practischen Kenntnisse im Civil-, Straßens- und Wasserbaufache und der sonstigen hiezu vorgeschriebenen erforderlichen Eigenschaften, besonders aber noch über ihre bisherige Dienstleistung, über ihre, wenn gleich nicht unerläßliche, doch sehr wünschenswerthe Kenntniß der Landessprache, dann über ihre Moralität documentirten Gesuche durch ihre vorgesetzten Behörden bis 20. Hornung 1842 bei dieser Landesstelle einzubringen haben. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 7. Jänner 1842.
Thomas Pauker,
k. k. Gubernialsecretär.

3. 87. (3)

K u n d m a c h u n g ,

betreffend die Wiederbesetzung eines krainisch-ständischen Stiftungsplatzes in der Wiener-Neustädter Militär-Academie. — Durch den Austritt des Alexander Freiherrn v. Rechbach wird an der Wiener-Neustädter Militär-Academie ein krainisch-ständischer Stiftungsplatz erlediget werden, welcher mit 1. October 1842, als dem Anfange des nächstjährigen Lehrurses, zur Besetzung kömmt. — Es werden demnach diejenigen, die sich um solchen bewerben wollen, bis Ende Februar d. J. ihre Gesuche bei dieser ständisch-Berordneten-Stelle einzureichen, und sich über nachstehende Eigenschaften auszuweisen haben, und zwar: a) über das Lebensalter von 10 bis 12 Jahren mit dem Tauffcheine. — Da die Zöglinge in der 2. Hälfte des Monats September in gedachter Academie einzutreffen haben, so wird die Erreichung oder Ueberschreitung des für die Aufnahme in das Institut bestimmten Normalalters, wie es sich zu jenem, für den Eintritt in die Academie festgesetzten Zeitpunkt ergeben wird, berücksichtigt werden; — b) über die mit gutem Erfolge zurückgelegten deutschen Schulen oder allenfalls weitere Studien und untadelhafte Moralität, mit den Schul- oder Studienzeugnissen der letztverfloffenen zwei Semester; — c) über gute Gesundheit, dann überstandene natürliche oder geimpfte Blattern mit dem ärztlichen Zeugnisse, und endlich noch insbesondere — d) über die physische Tauglichkeit zur Aufnahme in die Militär-Academie mit dem von einem Stabs- oder Regimentsarzte ausgestellten Certificate. — Uebrigens wird bemerkt, daß bei gänzlicher Ermanglung geeigneter adelicher Competenten, auch unadeliche Söhne solcher Väter, die im Militär gedient haben, oder Söhne unadeli-

3. 85. (3)

Nr. 90.

K u n d m a c h u n g .

Zur Wiederbesetzung der erledigten Bau-Directorsstelle in diesem Gubernial-Gebiete, womit ein Jahresgehalt von 1800 fl. C. M., dann die Leitung aller Civil-, Straßens- und Wasserbaulichkeiten verbunden ist, wird der Concurrs mit dem Besatze ausgeschrieben, daß diejenigen, welche sich um diesen Dienstposten bewerben wollen, ihre, mit den Beweisen über den Besitz der vollständigen theoretischen

der verdienstvoller Civilbeamten, welche jedoch geborne Landesfinder seyn müssen, in Vorschlag gebracht werden können. — Von der kranisch-ständisch Berordneten Stelle. — Laibach am 12. Jänner 1842.

Freiherr v. Laufferer,
ständischer Secretär.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 109. (2) ad Nr. 414. IX. Nr. 639.
K u n d m a c h u n g.

Das hohe k. k. Hofkammer-Präsidium hat unterm 24. d. M., Z. 7875/P. P. beschlossen, den ordinär geschnittenen Tabak, welcher in Briefen zu zwei Lothen um den Preis von zwei Kreuzer verkauft wird, versuchsweise in viertelpfundigen Packeten, und zwar im Kleinverschleiß um acht Kreuzer pr. Stück, also vier Stücke oder ein Pfund um zwei und dreißig Kreuzer, im Großverschleißpreise aber um neun und zwanzig Kreuzer pr. Pfund vom 1. Februar 1842 angefangen in Verschleiß zu setzen. — Dieses wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Von der k. k. Steyrisch-illyrischen vereinten Cameralgefällen-Verwaltung. Grätz am 31. December 1841.

Z. 110. (2) Nr. 117.

Concurs-Ausschreibung

zur Besetzung der Bezirkswundärzten = Stelle zu Arnoldstein. — Durch den Tod des Bezirkswundärzten Matthäus Kamen zu Arnoldstein, ist diese mit einer jährlichen Remuneration von 75 fl. aus der Bezirkscaffe und 75 fl. aus der Rentcaffe der Staatsherrschaft Arnoldstein, mithin zusammen von 150 fl. verbundene Wundärzten = Stelle in Erledigung gekommen. — Geprüfte Wundärzte, welche diesen Dienstposten zu erhalten wünschen, haben ihre mit dem erforderlichen Diplome, den Studien- und Moralitäts = Zeugnissen, dann den Beweisen über ihre bisherige Verwendung und Dienstleistung belegten Gesuche bis Ende Februar d. J. bei der Bezirks-Obrigkeit Arnoldstein einzureichen, zugleich sich aber auch über die vollkommene Kenntniß der slowischen Sprache legal auszuweisen, indem diese Sprachkenntniß ein unerläßliches Bedingniß zur Erlangung dieses Dienstpostens ist. — K. K. Bezirksobrigkeit Arnoldstein am 17. Jänner 1842.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 104. (2) Nr. 3209.

E d i c t.

Von dem gefertigten Bezirksgerichte, als Real- und Personal-Instanz, wird hiermit allgemein

kund gemacht: Es sey in der Executionsfache des Anton Thomizh gegen Joseph Wuzian, beide von Seidendorf, pcto. Schuldigen 100 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, mit Pfand belegten, dem Gute Weinhof sub Urb. Nr. 121, und Kat. Nr. 101 dienstbaren, zu Seidendorf gelegenen, gerichtlich auf 230 fl. geschätzten Halbhube gewilliget, und hierfür die Tagfagungen auf den 15. Februar, auf den 15. März und auf den 15. April k. J., jedesmal früh von 8 bis 11 Uhr mit dem Beisage angeordnet worden, daß die Realität nur bei der 3. Tagfagung unter der Schätzung hintangegeben werden wird.

Die Schätzung, die Bedingnisse und der Grundbuchextract können hieramts eingesehen werden, und den Kaufsliebhabern wird noch eröffnet, daß sie vor dem Anbote als Vadium 30 fl. zu Händen des Bezirks-Commissärs zu erlegen haben werden.

Bezirksgericht Rupertshof zu Neustadt am
22. November 1841.

Z. 100. (2) Nr. 1027.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Schneeberg wird hiermit bekannt gemacht: Es seyen zur Vornahme der über Ansuchen des Herrn Wlfg. Graf v. Eichtenberg, durch Herrn Dr. Grobath gegen Barthelme Rossann von Neudorf, pcto. Schuldigen 289 fl. 20 kr. c. s. c., m. h. k. Stadt- und Landrechte in Krain zu Laibach mit Bescheid vom 24. Juli 1841, Z. 3979/776, bewilligten executiven Feilbietung der dem Executen gehörigen, sub G. P. P. Nr. 381/1 der Herrschaft Schneeberg dienstbaren, gerichtlich auf 180 fl. G. M. geschätzten, zu Neudorf sub Nr. 16 liegenden kaufrechtlichen Katsche, drei Feilbietungstermine auf den 28. Februar, 29. März und 29. April 1842, jedesmal zu den gewöhnlichen vormittägigen Amtsstunden in der hiesigen Amtskanzlei mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingnisse und der Grundbuchextract können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Amtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 24. December
1841.

Z. 99. (2) Nr. 30.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Schneeberg wird den unbekannt wo befindlichen Agnes, Maria und Elisabeth Modiz, oder ihren gleichfalls unbekanntem Erben, durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es habe wider sie Andreas Modiz von Neudorf, Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der, auf seiner, der löbl. Herrschaft Schneeberg sub Urb. Nr. 219, Rectf. Nr. 201 dienstbaren Drittelhube, zu Gunsten der Agnes Modiz ob 175 fl., der Maria Modiz ob 127 fl., der Elisabeth Modiz ob 400 fl. D. W. aus dem Ehevertrage vom 4. October 1804 hastenden Ansprüche angebracht und um die richterliche

Hilfe geboten, worüber die Tagssagung auf den 19. April l. J. früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wurde. Das Gericht, dem der Ort des Aufenthaltes der Beklagten oder ihrer Erben unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den l. l. Erblanden abwesend seyn dürfen, hat auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Johann Perz von Schneeberg zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die l. l. Erblande bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Dieselben werden also dessen durch dieses öffentliche Geict zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an Händen zu lassen, oder aber auch sich selbst einen andern Vertreter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in alle die ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, die sie zu ihrer Verteidigung dienlich finden würden, widrigens sie sich sonst die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 11. Jänner 1842.

Z. 111. (2) Nr. 5495.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Anton Lauritsch die neuerliche executive Feilbietung der, dem Matthäus Oblak von Topol gehörig gewesen, dem Gute Tburnlack sub Urb. Nr. 423 1/2 dienstbaren, auf 337 fl. gerichtlich geschätzten 1/4 Hube in Topol, wegen dem Ersten Schuldigen 114 c. s. c., und zwar auf Gefahr und Kosten der sämigen Ersteherinn Maria Oblak bewilliget; und dazu die einzige Tagssagung auf den 26. Februar 1842 angeordnet worden, bei welcher diese Realität auch unter der Schätzung verkauft werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der Grundbucheextract können bei diesem Gerichte eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 31. December 1841.

Z. 103. (3) Nr. 3957.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Gottschee wird hiermit bekannt gemacht: Es habe der Handelsmann J. M. Pferschy von Grätz, gegen Paul Perz von Malsgern, eine Klage pcto. 227 fl. 12 kr. G. M. eingebracht, worüber die Tagssagung auf den 26. Februar 1842 angeordnet wurde. Da der Beklagte abwesend, und dessen Aufenthalt unbekannt ist, so wurde zu dessen Händen Herr Carl Schuster in Gottschee als Curator aufgestellt, mit welchem, wenn der Beklagte nicht selbst erscheint, oder einen andern Vertreter namhaft macht, rechtsgültig verhandelt werden wird. — Bezirksgericht Gottschee den 30. November 1841.

Nr. 84. (3)

B e r l a u t b a r u n g s . E d i c t.

Vom Verwaltungsamte der Hochfürstlichen Carl Wilhelm v. Auersperg'schen Herrschaft Seisenberg wird bekannt gemacht, daß am 4. Februar l. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der Amts-

kanzlei der besagten Herrschaft die Garben-, Jugend-, Saß- und Erdäpfelzehente der Ortschaften Amtmannsdorf, Kleinlack, Prapretschke, Großgaber, Kleinternouz, St. Margarethen, Brestje, Altenmarkt, Ruckenberg, Oberbärnthäl, St. Lorenzen, Kleinwidem, Schabjet, Roje, Babnagora, Potot, Kertina, Orehwidem, Marenthal, Gut Kleinlack, Stockendorf, Unterdeutschdorf, Iglenig, Unterforst, Pirkendorf, Kapendorf, Sedekouz und Rodou, dann die Weingehente und das Bergrecht von den Weingebirgen Pissitz und St. Mauer; ferner am darauf folgenden Tage die Garben-, Jugend-, Saß- und Erdäpfelzehente von den Ortschaften Seisenberg, Gruben, Ziegelstadt, Unterwald, Hinnach, Wakerz, Primsdorf, Pirkenthal, Groß- und Kleintiplach, Paschitz und Klopje; dann der Weingehent und das Bergrecht von Moritche, Belloj und Bräne, und endlich das Bergrecht von St. Poul, auf drei, oder auch auf sechs Jahre, vom 24. April 1842 angefangen, mittelst öffentlicher Versteigerung mit dem Besitze in Pacht gegeben werden, daß die Pachtbedingungen täglich in der Amtskanzlei des gefertigten Verwaltungsamtes eingesehen werden können. Uebrigens werden die Zehentholden aufgefordert, ihr gesetzliches Einstandrecht entweder gleich bei der Versteigerung, oder innerhalb des gesetzlichen Präclusiv-Termins von sechs Tagen nach derselben, um so gewisser geltend zu machen, als späterhin darauf keine Rücksicht mehr genommen, sondern die Pachtübergabe der Zehente an die bei der Licitation verbliebenen Meistbieter eingeleitet werden wird. — Verwaltungsamt der Herrschaft Seisenberg am 5. Jänner 1842.

Z. 95. (3) Nr. 34.

E d i c t.

Mit 22. Februar l. J. kommt in der l. f. Stadt Mützing eine Fleischhauer-Gerechtfame zu vergeben. — Wer solche zu erlangen wünscht, hat sich bis 15. Februar 1842 entweder persönlich, oder portofrei bei dieser Bezirksobrigkeit darum zu bewerben. — Bezirksobrigkeit Krupp am 8. Jänner 1842.

Z. 101. (3) Nr. 4270.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Adelf Haus von Gottschee, in die executive Feilbietung der, dem Mathias Eisenzopf gehörigen, zu Krapsenfeld sub Hs. Nr. 28 gelegenen 1/4 Urb. Hube sammt Wohn- und Wirtschaftsb. Gebäuden gewilligt, und zu deren Vornahme der 10. Februar als erster, der 15. März als zweiter, und der 19. April 1842 als dritter Termin, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco Krapsenfeld mit dem Besitze angeordnet worden, daß diese Realität bei der dritten Tagfahrt auch unter ihrem Schätzungswerte pr. 350 fl. hintangegeben werden wird. — Der Grundbucheextract, das Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der Gerichtskanzlei eingesehen werden. — Bezirksgericht Gottschee am 30. December 1841.